

teilzunehmen, oder der gar feindlich zur Deutschen Demokratischen Republik steht, bedarf, um zur Achtung unserer Gesetzlichkeit erzogen zu werden, einer härteren Strafe als ein anderer, der durch seine Arbeit bewiesen hat, daß er sich grundsätzlich in unsere demokratischen gesellschaftlichen Verhältnisse einreicht und am sozialistischen Aufbau teilnimmt.

In aller Regel entsprechen die Handlungen eines Menschen seiner Persönlichkeit. Auch das Verbrechen ist in aller Regel ein Ausdruck der Persönlichkeit des Handelnden, seines grundsätzlichen Verhältnisses zur Gesellschaft. Dennoch gibt es *verbrecherische Handlungen, die nicht dem Gesamtverhalten des Täters entsprechen*; diese Verbrechen sind dann meist durch besondere Umstände und Verhältnisse zur Zeit der Tat zu erklären. In solchen Fällen spricht man auch von „einmaligen Entgleisungen“.

So kann z. B. eine vorübergehende, unverschuldete Notlage oder eine starke seelische Erregung auf Grund einer Krankheit oder schwerer Erlebnisse in der Familie oder im Berufsleben zu Handlungen geführt haben, die der Täter sonst nicht begangen hätte. Der Täter hat nur diesen außergewöhnlichen Anforderungen des Lebens nicht entsprochen, während er den normalen Anforderungen immer gewachsen gewesen ist. Ein solcher Täter braucht nicht in dem Maße bestraft zu werden wie ein Mensch, der auch den normalen gesellschaftlichen Anforderungen nicht gerecht wird und der erst zu einem solchen Verhalten erzogen werden muß.

Darüber hinaus ist auch *das Verhalten des Täters nach der Tat* zu berücksichtigen und u. U. *auf Art und Maß der Strafe von Einfluß*.

Bringt z. B. der Dieb die gestohlene Sache vor Entdeckung der Tat freiwillig zurück, so begründet dieses Verhalten eine wesentliche Strafmilderung. Aber auch dann, wenn der Täter den durch seine Tat verursachten Schaden unter dem Druck einer inzwischen erstatteten Strafanzeige oder nach Einleitung des Strafverfahrens wiedergutmacht hat bzw. ernsthaft wiedergutzumachen bestrebt ist, kann eine gewisse Milderung der Strafe berechtigt sein. Die Strafmilderung in solchen Fällen verfolgt auch den kriminalpolitischen Zweck, den Täter bis zuletzt zu einer Beseitigung der gesellschaftsgefährlichen Folgen seines Verbrechens anzuregen (oft ist der Täter besser als jeder andere in der Lage, den Schaden wirksam zu verringern, z. B. weil nur er weiß, wo sich die gestohlene Sache befindet, usw.).

Hierher gehören auch die ehrliche Selbstanzeige und andere Äußerungen nachhaltiger Reue als Ausdruck wirklicher Einsicht in die Gesellschaftsgefährlichkeit eines Verbrechens nach der Tat.